

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 31 vom 2. August 2016

Bek. Nr.

### Stadt Freilassing

|  |   |
|--|---|
| Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Umstufung / Abstufung von zwei Ortsstraßen zum beschränkt-öffentlichen Weg - „Klosterstraße“ und „Plainweg“ ..... | 1 |
| Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Widmung von zwei beschränkt-öffentlichen Wegen; Weg Nr. 32 im Naglerwald und Weg Nr. 33 im Naglerwald .....       | 2 |
| Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Widmung zum öffentlichen Feld- und Waldweg; Öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 54 Edelweißweg .....               | 3 |
| <b>Stadt Laufen</b><br>Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 Gewerbegebiet „Niedervillern“; Öffentliche Auslegung .....   | 4 |
| <b>Markt Berchtesgaden</b><br>Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Eckerbichl / Platterhof“ des Marktes Berchtesgaden .....    | 5 |

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Freilassing

#### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Umstufung / Abstufung von zwei Ortsstraßen zum beschränkt-öffentlichen Weg – „Klosterstraße“ und „Plainweg“**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 25.7.2016 folgenden Beschluss gefasst:

**Die Ortsstraßen „Klosterstraße“ und „Plainweg“ werden in einem Teilbereich zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft mit der Widmungsbeschränkung „Geh- und Radweg“.**

Die in der Stadt Freilassing, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern bestehende Ortsstraßen „Klosterstraße“ und „Plainweg“ sollen in einem Teilbereich zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft werden mit der Widmungsbeschränkung zum Geh- und Radweg.

Die beiden Ortsstraßen haben in einem Teilbereich die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße im Zuge der Ausbaumaßnahmen im Jahre 2016 verloren. Ein Teilbereich dieser beiden Straßen bleibt als Ortsstraße bestehen. Hinsichtlich der Straßenbaulast ergibt sich keine Änderung, die Ortsstraßen stehen im Eigentum der Stadt Freilassing, Straßenbaulastträger ist ebenfalls die Stadt Freilassing. Eine Ankündigung der Abstufung ist daher entbehrlich. Die Ortsstraßen sind aufgrund ihrer tatsächlichen Verkehrsfunktion zum beschränkt-öffentlichen Weg abzustufen.

Die Ortsstraße „Klosterstraße“ verkürzt sich um 14 m; die Ortsstraße „Plainweg“ verkürzt sich um 154 m; in diesem Bereich soll die Nutzung als Geh- und Radweg beschränkt werden, eine Erschließungsfunktion besitzt der Weg in diesem Bereich nicht. Die Stadt als Straßenbaulastträger hat nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG das erforderliche Verfügungsrecht (Eigentum).

Das Bestandsverzeichnis der Ortsstraßen „Klosterstraße“ und „Plainweg“ ist zu berichtigen. Zwei Karteiblätter für die beschränkt-öffentlichen Wege „Klosterstraße“ und „Plainweg“ sind anzulegen.

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, Zi. Nr. 202 eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger,

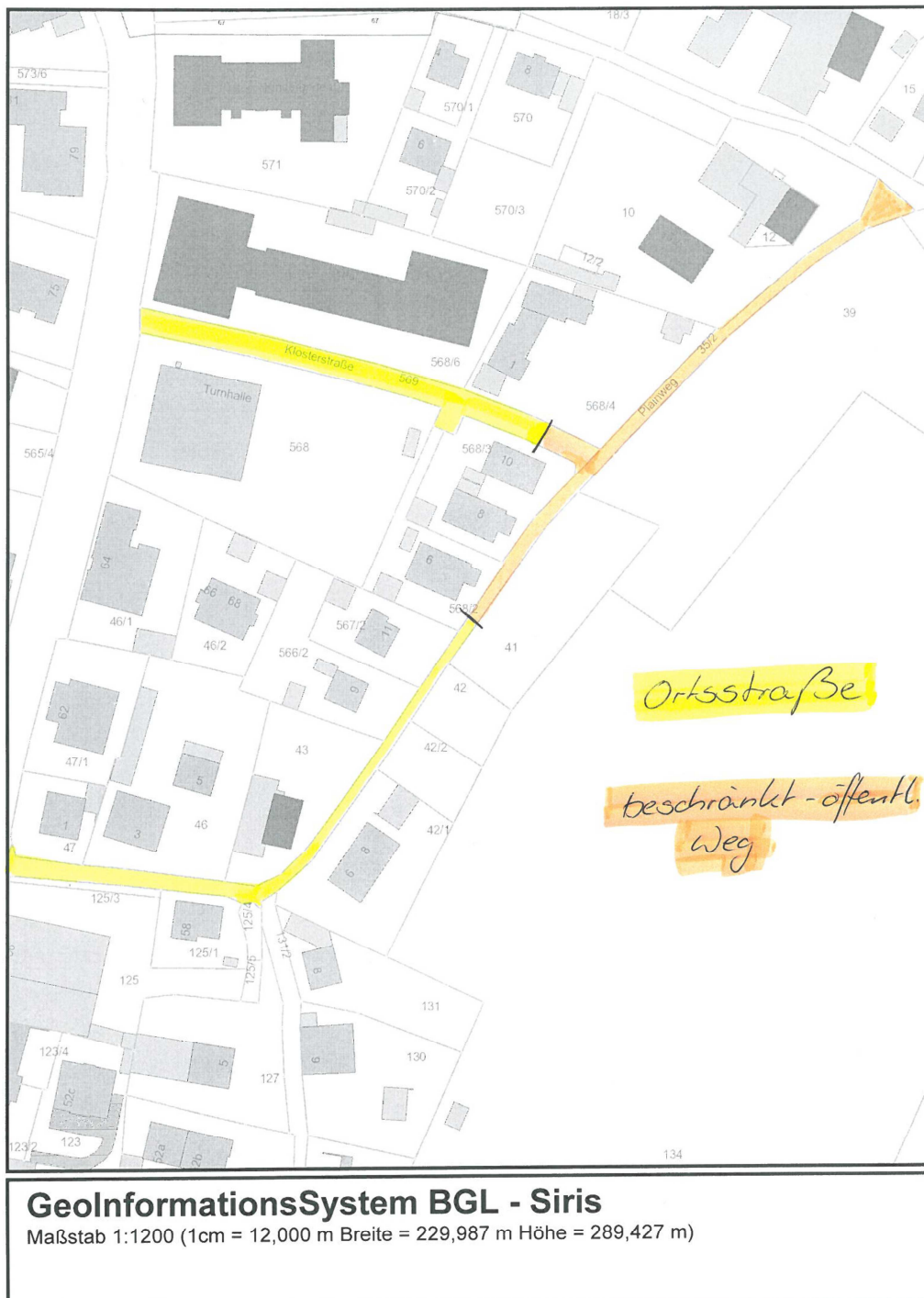
den Beklagten (Stadt Freilassing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freilassing, den 25. Juli 2016  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister



## Stadt Freilassing

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Widmung von zwei beschränkt-öffentlichen Wegen; Weg Nr. 32 im Naglerwald und Weg Nr. 33 im Naglerwald

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 25.7.2016 folgenden Beschluss gefasst:

**Die Teilflächen der Flurnummer 1764 der Gemarkung Freilassing wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu beschränkt-öffentlichen Wegen gewidmet.**

Die in der Stadt Freilassing, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern bestehenden Wege sollen als beschränkt-öffentliche Wege mit der Widmungsbeschränkung zum Geh- und Radweg gewidmet werden.

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Flächen, Teilfläche der Flurstücksnummer 1764 ist im Eigentum der Stadt Freilassing, dadurch hat die Stadt als Straßenbaulastträger nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG das erforderliche Verfügungsrecht (Eigentum).

Das Bestandsverzeichnis ist zu aktualisieren, zwei Karteikarten sind anzulegen.

|                              |   |
|------------------------------|---|
| <b>Bezeichnung:</b>          | <b>Weg Nr. 32 im Naglerwald<br/>Weg Nr. 33 im Naglerwald</b>                              |
| <b>Flst.Nr.</b>              | <b>1764 (Teilfläche)</b>  |
| <b>Anfangspunkt:</b>         | <b>32: Einmündung Ortsstraße Sägewerkstraße<br/>33: Einmündung Ortsstraße Oedhofallee</b> |
| <b>Endpunkt:</b>             | <b>Einmündung Ortsstraße Sonnenfeld</b>   |
| <b>Länge:</b>                | <b>32: 0,162 km / 33: 0,161 km</b>  |
| <b>Straßenbaulast:</b>       | <b>auf gesamter Länge – Stadt Freilassing</b>   |
| <b>Widmungsbeschränkung:</b> | <b>nur für Fußgänger und Radfahrer</b>  |

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, Zi. Nr. 202 eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

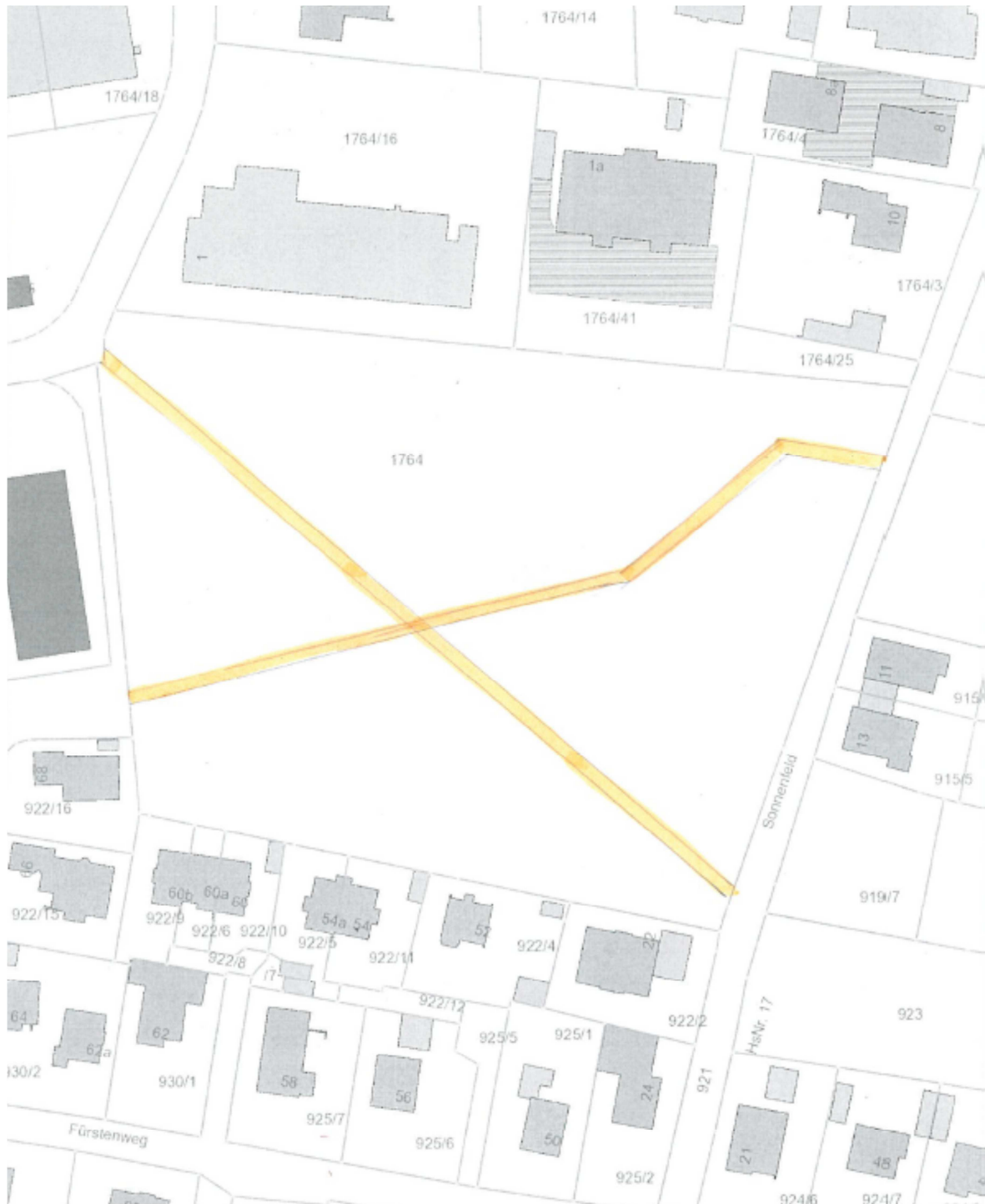
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Freilassing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freilassing, den 25. Juli 2016  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 3

## Stadt Freilassing

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freilassing über die Widmung zum öffentlichen Feld- und Waldweg; Öffentlicher Feld- und Waldweg Nr. 54 Edelweißweg

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 25.7.2016 folgenden Beschluss gefasst:

**Die Teilfläche der Flurnummer 1255 der Gemarkung Freilassing wird gemäß Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.**

Der in der Stadt Freilassing, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern bestehende Weg soll als Feld- und Waldweg gewidmet werden.

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Fläche, Teilfläche der Flurstücksnummer 1255 ist im Eigentum der Stadt Freilassing, dadurch hat die Stadt Freilassing als Straßenbausträger nach Art. 6 Abs. 3 BayStrWG das erforderliche Verfügungsrecht.

Der Weg ist nicht ausgebaut jedoch mit einer Asphaltdecke versehen.

Das Bestandsverzeichnis ist zu aktualisieren, die Karteikarte ist anzulegen.

|                              |  |
|------------------------------|--|
| <b>Bezeichnung:</b>          | <b>Edelweißweg</b>   |
| <b>Anfangspunkt:</b>         | <b>Abzweigung des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 45 „Peracherfeld- und Sailerholweg“</b> |
| <b>Endpunkt:</b>             | <b>Einmündung in die Ortsstraße „Edelweißweg“</b>  |
| <b>Länge:</b>                | <b>0,252 km</b>  |
| <b>Straßenbaulast:</b>       | <b>auf gesamter Länge – Stadt Freilassing</b>  |
| <b>Widmungsbeschränkung:</b> | <b>gesperrt für Kfz, außer Mofas und Anlieger</b>  |

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, Zi. Nr. 202 eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

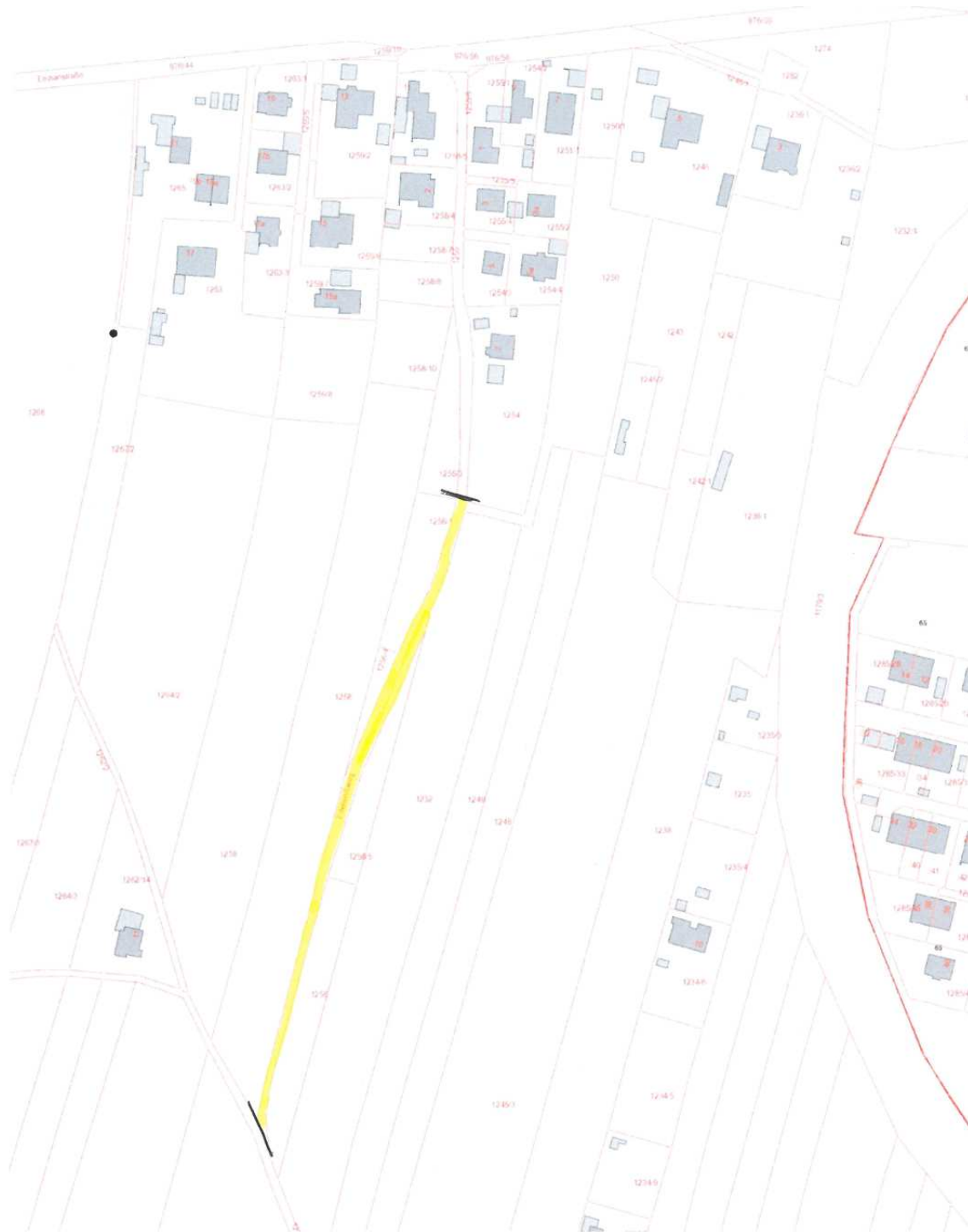
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Freilassing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freilassing, den 25. Juli 2016  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 4

## Stadt Laufen

### Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 Gewerbegebiet „Niedervillern“; Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner Sitzung am 20.10.2015 den Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Niedervillern“ gefasst. Der vom Bau- und Umweltausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 26.7.2016 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Planentwurf mit Satzung, Begründung und Umweltbericht i. d. F. vom 15.7.2016 kann in der Zeit vom

**10. August 2016 bis 9. September 2016**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden.

An umweltbezogenen Informationen liegen ein Schallschutzgutachten der Fa. ACCON GmbH und ein Protokoll zur artenschutzrechtlichen Begutachtung vor. Außerdem liegen Stellungnahmen des Landratsamtes BGL, Fachbereich Bauen und Planungs-

recht, der unteren Naturschutzbehörde und des Arbeitsbereiches Immissionsschutz, des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein, des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sowie des Staatlichen Bauamtes Traunstein Bereich Straßenbauverwaltung vor. Deren Ergebnisse wurden in die Satzung und den Umweltbericht, der Bestandteil der Satzung ist, eingearbeitet.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung sowie die Entwurfsunterlagen sind in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de/> unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 27. Juli 2016  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Markt Berchtesgaden**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Eckerbichl / Platterhof“ des Marktes Berchtesgaden**

Der Markt Berchtesgaden hat mit Beschluss vom 25.7.2016 die 2. Änderung für den Bebauungsplan „Eckerbichl / Platterhof“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 25.7.2016 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Markt Berchtesgaden, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 17 zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Berchtesgaden, den 26. Juli 2016  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

---